



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Steffen Rosmeisl (CDU)

Präzisierung der Fragestellung - § 40 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 6/8083**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Aufgrund der zu allgemeinen Fragestellung meinerseits, wurde Frage 2 meiner Anfrage vom 7. August 2013 ebenso allgemein beantwortet. Deshalb folgende konkretere Nachfrage:

Liegt ein besonderer Vorteil oder Nachteil des Gemeinderatsmitgliedes, welches gleichzeitig Beschäftigter der Gemeinde ist, vor, wenn:

- 1. der Stellenplan oder Teile des Stellenplanes beschlossen werden, die in direktem Bezug zu der Tätigkeit des Gemeindebediensteten stehen?**
- 2. der Haushaltsplan insgesamt oder Teile des Haushaltsplanes beschlossen werden, wobei ein direkter Bezug zur Tätigkeit des Gemeindebediensteten besteht?**

Die Befangenheitsregelungen des § 31 GO LSA sollen bei der Ausübung eines Gemeinderatsmandats entstehende Interessenkonflikte im Einzelfall ausschließen, die auf einer persönlichen Beziehung des Mandatsträgers zum Beratungsgegenstand und zur Beschlussfassung beruhen. Zweck der Ausschließungsgründe ist es, jede ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde von individuellen Sonderinteressen freizuhalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unvoreingenommene und allein an Gesetz und Gemeinwohl orientierte Kommunalverwaltung zu stärken.

Das Mitwirkungsverbot des § 31 GO LSA für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates hat allerdings als Einschränkung des Grundsatzes der Freiheit der

(Ausgegeben am 07.11.2013)

Mandatsausübung nach § 42 Abs. 1 GO LSA Ausnahmecharakter. Die Einschränkung des Mitwirkungsrechts darf daher nicht weitergehen, als der Zweck der Befangenheitsvorschriften die Einschränkung unbedingt erfordert. Nur soweit im Einzelfall ein individuelles Sonderinteresse des Gemeinderatsmitglieds am Gegenstand der Beratung und Entscheidung vorliegt und in Widerspruch zum Gemeinwohlinteresse treten kann, ist der Ausschluss des Gemeinderatsmitglieds notwendig und berechtigt. Nicht jeder Vorteil oder Nachteil begründet mithin ein Mitwirkungsverbot. Nur wenn die Entscheidung unmittelbar auf die Person des Gemeinderatsmitglieds bezogene besondere Vorteile oder Nachteile haben kann und insoweit eng mit seinen persönlichen Belangen zusammenhängt, kann sich das Eigeninteresse des Mandatsträgers auf die Beratung und Entscheidung des Gemeinderates auswirken. Die Besonderheit des Vor- oder Nachteils ist demzufolge grundsätzlich nicht zu bejahen, wenn der Vor- oder Nachteil unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates automatisch eintritt oder erst noch andere zusätzliche und selbstständige Entscheidungen Dritter getroffen oder andere Umstände hinzutreten müssen. Sind weitere Entscheidungen erforderlich, so kommt es für den Einfluss der Befangenheit auf die nachfolgende Entscheidung darauf an, inwieweit die vorangehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.

Diese Grundsätze bestimmen auch die Mitwirkung eines Gemeinderatsmitglieds, welches gleichzeitig Beschäftigter der Gemeinde ist, bei der Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan.

Die Frage, ob ein die Mitwirkung ausschließendes individuelles Sonderinteresse vorliegt, wenn über einzelne Teile des Haushaltsplanes oder des Stellenplanes beraten und entschieden wird, die in direktem Bezug zu der Tätigkeit eines Gemeinderatsmitglieds als Bediensteter der Gemeinde stehen, kann wie in allen Fällen der Ausschließungsgründe nach § 31 GO LSA nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalles entschieden werden. Maßgeblich ist, ob die Beratung und Entscheidung eine unmittelbare Wirkung entfaltet und insoweit für den Mandatsträger direkt einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Eine Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Entscheidung des Gemeinderates selbst den Vorteil oder Nachteil entweder direkt eintreten lässt oder zu dessen Eintritt bindend beiträgt, mithin durch die Entscheidung des Gemeinderates die anstehende Folgeentscheidung präjudiziert wird. Insofern kommt es für die Beurteilung der Frage, ob bei der Beratung und Entscheidung über einzelne Teile des Haushalts- oder des Stellenplanes unmittelbare Sonderinteressen eines Gemeinderatsmitglieds berührt sein können, der Bediensteter der Gemeinde ist, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an. So vermögen die Veranschlagung von Ausgabemitteln im Haushaltsplan und die Ausweisung der erforderlichen Stellen für die Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer der Gemeinde unabhängig von ihrer tatsächlichen Besetzung im Stellenplan für sich allein grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung begründen. Der Haushaltsplan wie auch der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes bilden die Grundlage der gemeindlichen Haushalts- und Personalwirtschaft. Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften sind der Haushaltsplan und der Stellenplan für die Führung der Haushalts- und Personalwirtschaft der Gemeinde verbindlich. Durch den Haushaltsplan einschließlich des in ihm enthaltenen Stellenplanes werden jedoch Ansprüche und Verbindlichkeiten weder unmittelbar begründet noch aufgehoben (§ 93 Abs. 3 Satz 2 GO LSA). Haushaltsplan und Stellenplan bilden allein die Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung, eine Ausgabe zu leisten bzw. eine Stel-

le einzurichten, zu besetzen oder umzuwandeln. Eine Ausgabenverpflichtung begründet der Haushaltsplan nicht. Da der Haushaltsansatz lediglich eine Ermächtigung für den Gemeinderat oder die Verwaltung ist, die Ausgabe zu leisten, kommt es erst auf die Entscheidung über die tatsächliche Leistung der Ausgabe an. Auch der Stellenplan als formaler Rahmen für die an sich erforderliche Personalausstattung der Gemeinde zieht keine unmittelbaren Ansprüche für die gemeindlichen Bediensteten nach sich, sondern schafft nur die Grundlage für die nachfolgenden Entscheidungen der Verwaltung oder des Gemeinderates. Insoweit gilt nicht zuletzt auch, dass für das Rechtsverhältnis des einzelnen Gemeindebediensteten gesetzliche Vorschriften, Arbeits- und Tarifverträge zu beachten sind.

Was die Beschlussfassung über den Gesamthaushalt der Gemeinde betrifft, vermag diese Entscheidung ein Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GO LSA für ein Gemeinderatsmitglied, welches zugleich Bediensteter der Gemeinde ist, nicht rechtfertigen. Die Entscheidung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan in ihrer Gesamtheit wird von Erwägungen grundsätzlicher Natur und allgemeinen Interessen bestimmt und von einer Vielzahl von allgemeinen, zum Teil gar gegensätzlichen Interessen getragen. Entschieden wird über den Haushalt mit dem Stellenplan insgesamt, in den das Ergebnis der vorherigen Einzelberatungen und -abstimmungen aus den Fachausschüssen eingeflossen ist. In diesem Fall vermag das Mitwirkungsverbot nicht effektiv werden, weil sich etwaige Sonderinteressen des Mandatsträgers mangels Beratung und Beschlussfassung über einzelne Teile des Haushalts nicht auswirken können.